



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFALISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 84
Seite 172-173

21. November 1975

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 42 43 24

Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studierende an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Präambel

Aufgrund des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 11./12. April 1961 in der Fassung vom 28. 5. 1965 und vom 19. 2. 1968 (RdErl. d. Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1961 - II E 3.36-65/2 Nr. 3986/61; vom 20. 9. 1965 - III B. 36-65/2 Nr. 2839/65; vom 23. 8. 1968 - III B. 36-65/2 Nr. 2049/68) müssen ausländische Studienbewerber vor Aufnahme ihres Fachstudiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die ein erfolgreiches Studium gewährleisten.

Für die Durchführung der Prüfung zum Nachweis der geforderten Deutschkenntnisse hat die 101. Westdeutsche Rektorenkonferenz durch Beschluß vom 12. Dezember 1972 den Mitgliedhochschulen die einheitliche Anwendung einer Rahmenordnung empfohlen, die von den Leitern der Lehrgebiete „Deutsch als Fremdsprache“ auf ihrer Jahrestagung vom 24. bis 26. Mai 1972 in München erarbeitet wurde.

In Ausführung des o. a. Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister wird hiermit aufgrund der von der Westdeutschen Rektorenkonferenz ausgesprochenen Empfehlung für die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen die folgende auf der genannten Rahmenordnung basierende Prüfungsordnung verfügt.

Teil A: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

In der „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studierende“ sind Sprachkenntnisse in dem für ein Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule erforderlichen Umfang nachzuweisen.

§ 2 Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung

Alle zum Studium an der RWTH Aachen zugelassenen ausländischen Studierenden, deren Zulassung nach dem o. a. Erlaß des Kultusministers aufgrund eines im Heimatland zum Hochschulstudium berechtigenden und einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertigen Zeugnisses erfolgt ist, sind verpflichtet, vor Aufnahme ihres Fachstudiums die „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studierende“ abzulegen.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises ist für ausländische Studierende nur das Belegen der Lehrveranstaltungen des Lehrgebiets „Deutsch als Fremdsprache“ möglich.

Abweichend von dieser Regelung ist ausländischen Doktoranden und Austauschstipendiaten darüber hinaus das Belegen von Lehrveranstaltungen ihres Studienfaches gestattet.

§ 3 Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme

Von der Verpflichtung zur Teilnahme an der „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ können auf Antrag vom Prüfungsausschuß befreit werden:

- a) Studierende, die an einem deutschsprachigen Gymnasium im Ausland ihr Reifezeugnis erworben haben;
- b) Studierende, die an einem Studienkolleg im Geltungsbereich des Grundgesetzes die deutsche Sprachprüfung im Rahmen der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife absolviert haben;
- c) Studierende, die für die Abschlußphase ihrer Gymnasialausbildung einen mindestens dreijährigen intensiven Unterricht in der deutschen Sprache sowie eine ausreichende Deutschnote in ihrem Schulzeugnis nachweisen können;
- d) Studierende, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Fachhochschule im

Geltungsbereich des Grundgesetzes eine der Rahmenordnung entsprechende deutsche Sprachprüfung bestanden haben;

e) Studierende, die an einer deutschsprachigen Hochschule eine Prüfung abgelegt haben, für deren Ablegung eine sprachliche Qualifikation im Sinne von a) bis d) Voraussetzung war;

f) Studierende, die mindestens zwei Jahre an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule Germanistik studiert haben.

§ 4 Prüfungsverfahren

(1) Der geforderte Nachweis ist im Rahmen der vom Lehrgebiet „Deutsch als Fremdsprache“ durchgeführten Sprachprüfung zu erbringen. Es gelten hierfür die in Teil B aufgeführten Besonderen Prüfungsbedingungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (vgl. § 12).

§ 5 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung;
- b) die Entscheidung über Beschwerden (vgl. § 11);
- c) die Bestellung der Prüfer aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrenden des Lehrgebiets „Deutsch als Fremdsprache“.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für das Beschwerdeverfahren.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Lehrkörper im Sinne der §§ 6 und 7 der Verfassung der RWTH von der Philosophischen Fakultät bestellt. Das fünfte Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Vorschlag der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät von dieser bestellt. Zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Studierenden, die die „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studierende“ bereits abgelegt haben, auf Vorschlag der Fachschaft Philosophie von der Philosophischen Fakultät bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von Stellvertretern für die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Die Hochschullehrer des Prüfungsausschusses werden für 3 Jahre, der wissenschaftliche Mitarbeiter und die Studierenden für 1 Jahr bestellt.

(3) Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten die Auswahl der Prüfungsaufgaben, die Beurteilung von Prüfungsleistungen und die Bestellung der Prüfer.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind und der Ausschuß ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Die vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer bilden die Prüfungskommission. Diese entscheidet darüber, ob im Sinne der Besonderen Prüfungsbestimmungen (vgl. Teil B) der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

(8) Mündliche Einzelprüfungen müssen in Anwesenheit eines Beisitzers abgelegt werden. Als Beisitzer können Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter vom Prüfungsausschuß bestellt werden.

§ 6 Zulassungsverfahren

Mit der Zulassung zum Fachstudium gemäß § 2 ist gleichzeitig die Zulassung zur „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studierende“ ausgesprochen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der geforderte Nachweis ist erbracht, wenn $\frac{2}{3}$ der Gesamtanforderungen erfüllt sind (Näheres hierzu s. in § 14).

(2) Der Kandidat kann seine bewerteten Klausurarbeiten einsehen; hierbei werden ihm die Bewertungsgrundlagen zugänglich gemacht.

§ 9 Zeugnis über die bestandene Prüfung

Über die bestandene Sprachprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur als ganze im Rahmen des unter § 4 genannten Prüfungsverfahrens und zwar insgesamt zweimal wiederholt werden. Die Entscheidung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung kann nur nach Durchführung einer mündlichen Prüfung getroffen werden.

Der schriftliche Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist vom Prüfungsausschuß mit einer Begründung sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Beschwerdeverfahren

Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Gesamtprüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Beschwerde eingelegt werden. In diesem Fall beruft der Vorsitzende den Prüfungsausschuß ein, der über die vorgebrachte Beschwerde entscheidet.

Teil B: Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12 Schriftliche und mündliche Teilprüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen statt. Von der mündlichen Teilprüfung wird bei einem eindeutigen Ergebnis im schriftlichen Teil abgesehen.

§ 13 Gliederung der schriftlichen Teilprüfung

Die schriftliche Teilprüfung gliedert sich in drei Aufgabebereiche:

(1) Textwiedergabe

Unter Textwiedergabe ist die Zusammenfassung eines vorgelesenen Textes zu verstehen. Sie soll zeigen, daß der Kandidat einem wissenschaftlichen Vortrag folgen und seinen wesentlichen Inhalt zusammenhängend und sprachlich angemessen wiedergeben kann.

a) Art des Textes: Es ist ein beschreibender oder berichtender Text aus dem naturwissenschaftlich-technischen bzw. aus dem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Bereich zu wählen. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus.

b) Umfang des Textes: 50–60 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

c) Durchführung des Prüfungsteils: Der Text wird zweimal vorgelesen; es dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend sind Namen, Daten und schwierige Fachausdrücke anzugeben.

d) Dauer des Prüfungsteils: 90 Minuten.

e) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen wesentlichen Inhaltsmomente und der sprachlichen Angemes-

senheit. Dabei sind die Inhaltsmomente stärker zu berücksichtigen.

(2) Beantwortung von Fragen und/oder Kommentar zu einem vorgelegten Text

Der Kandidat erhält die Möglichkeit, sich selbständig zu einem vorgelegten schwierigen Sachtext zu äußern. Dabei soll erkennbar werden, ob er sich unabhängig von den vorgegebenen Formulierungen mit dem Text auseinandersetzen kann.

a) Art der Textvorlage: Es ist ein wissenschaftlicher Text vorzulegen. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus.

b) Umfang der Textvorlage: Ca. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

c) Dauer des Prüfungsteils: 45 Minuten.

d) Bewertung: Zu bewerten ist die Selbständigkeit und Angemessenheit der Formulierungen auf der Grundlage der gegebenen Informationen.

(3) Grammatische Umformungen

Der Kandidat soll durch Umformung bestimmter wissenschaftsprachlich relevanter syntaktischer Strukturen deren Verständnis unter Beweis stellen.

a) Art der Aufgabe: Dem Kandidaten sind Umformungsaufgaben zu stellen. Grammatische Terminologie ist bei der Aufgabenstellung nach Möglichkeit zu vermeiden.

b) Umfang der Aufgabe: Etwa eine Schreibmaschinen-

c) Dauer des Prüfungsteils: 30 Minuten.

d) Bewertung: Die Leistung ist nach einem Bewertungsschlüssel zu beurteilen im Hinblick auf die Fähigkeit des Kandidaten, komplexe syntaktische Strukturen in einfachere aufzulösen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Kandidat hat den jeweiligen Prüfungsteil bestanden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der gestellten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Für die schriftliche Teilprüfung wird folgende Bewertung festgelegt:

a) Textwiedergabe: 3 Punkte

b) Beantwortung von Fragen und/oder Kommentar zu einem vorgelegten Text: 2 Punkte

c) Grammatische Umformungen: 1 Punkt

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$, d. h. mindestens 4 der möglichen 6 Punkte erreicht sind.

(3) Werden bei der schriftlichen Teilprüfung nur 3 der möglichen 6 Punkte erreicht, so entscheidet über den Ausgang der Prüfung eine zusätzliche mündliche Teilprüfung.

(4) Die mündliche Teilprüfung erfolgt als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs. Dem Prüfungsgespräch ist ein wissenschaftlicher Text zugrundezulegen. Der Kandidat soll zeigen, daß er den vorgelegten Text versteht und seine wesentlichen Inhaltsmomente zusammenhängend und sprachlich angemessen wiedergeben kann.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich im Sinne der Hochschulöffentlichkeit, wenn der Kandidat nicht widerspricht.

§ 15 Ergebnis der Gesamtprüfung

Das Ergebnis der Gesamtprüfung lautet „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 16 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung für die „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studierende“ an der RWTH Aachen tritt mit Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Aachen, den 1. Oktober 1975

Philosophische Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Dekan
(gez.) Thiel

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
| A 3 – 8140

Düsseldorf, den 23. Oktober 1975

Vorstehende, mit Bericht des Rektors vom 10.10.1975 – 1.41 Ro/Ka – 4151/75 – übersandte Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studierende an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen wird genehmigt.

Im Auftrag
(gez.) Vonderbank